#### **Sam Bartlett**

From: sekretariat@d-eiti.de

Sent: onsdag 31. mars 2021 19:23

To: Sam Bartlett

**Cc:** sekretariat@d-eiti.de; Lisa.Guenther; Karsten Kläge; 'Sarah Hillmann'

**Subject:** Validation of Beneficial Ownership in Germany (2021) - Draft Secretariat Assessment

/ Comments D-EITI MSG

Attachments: Validation of Beneficial Ownership in Germany (2021) - Draft Secretariat Assessment

- 11 March 2021\_COMMENTS D-EITI.docx; D-EITI MSG\_IA\_Meeting Minutes.docx

Follow Up Flag: Flag for follow up

Flag Status: Flagged

Dear Sam,

First of all, we would like to thank you on behalf of the D-EITI for the Draft Assessment of the Validation of EITI Standards Requirement 2.5 in Germany.

The D-EITI MSG has reviewed and discussed the assessment and would like to share the following documents with you:

- The Draft Assessment including proposals for a few minor (formal) changes/amendments highlighted in tracking mode,
- the minutes of the Independent Administrator's meeting with the MSG in which he presented his findings regarding the Transparency Register. The minutes in German are in line with the description of the findings in the assessment.

Further, the MSG has agreed on considering the Secretariats recommendations on the Transparency Register and would like to provide the following preliminary comments and questions related:

- The 25% threshold has been adopted from the EU's Money Laundering Directives and is thus in line with the EU-wide risk-based approach to AML/CFT.
- The MSG kindly asks for further information and descriptions of the difficulties encountered by the International Secretariat in accessing and searching the register.

The MSG is looking forward to the final assessment and the EITI Board's review.

Please, get in touch if there are any further questions or concerns.

Warm regards,

**Boris** 

Boris Raeder Leiter

Sekretariat der D-EITI (Deutschland - Extractive Industries Transparency Initiative) Reichpietschufer 20 10785 Berlin Deutschland

T +49 30 - 72614 - 319 F +49 30 - 72614 - 22 - 319 E <u>Sekretariat@D-EITI.de</u> I <u>www.D-EITI.de</u>

Bleiben Sie auf dem Laufenden! Newsletter abonnieren





# <u>Protokoll: Rücksprache zum vorläufigen Validierungsbericht zur EITI</u> <u>Standard Anforderung 2.5 "Wirtschaftlich Berechtigte" und</u> Vorstellung der Ergebnisse des UV zum Transparenzregister

Datum: 18.03.2021, 11:00-12:00

Virtuell via MS Teams

**Teilnehmende**: Karsten Kläge (TI Deutschland), Sarah Hillmann (BDI), Dr. Lisa Günther (BMWi), Christoph Heinrich (UV), Ralf Clemens (UV), Boris Raeder (D-EITI Sekretariat), Mareike Göhler-Robus (D-EITI Sekretariat), Rabea Kaas (D-EITI Sekretariat), Torge Bartscht (D-EITI Sekretariat)

### Anlagen:

 Vorläufiger Validierungsbericht zur Anforderung "Wirtschaftlich Berechtigte" des internationalen EITI Sekretariats

Das D-EITI Sekretariat begrüßt die Teilnehmenden der Sitzung.

### **TOP 1 – Terminabsprache**

Das nächste Koordinator\*innentreffen zur Vorbereitung der 20. MSG-Sitzung findet am 7. April 2021 von 10:00-13:00 Uhr statt.

# TOP 2 – Vorstellung vorläufiger Validierungsbericht zur Anforderung 2.5 "Wirtschaftlich Berechtigte"

Das Ergebnis der vorläufigen Validierung Deutschlands zur Anforderungen 2.5 "Wirtschaftlich Berechtigte" durch das internationale EITI Sekretariat ist "satisfactory progress", die Anforderung würde damit als erfüllt gelten. Das internationale EITI Sekretariat äußert keine Bedenken hinsichtlich der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der im Transparenzregister verfügbaren Daten zu wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen und Unternehmensgruppen in Deutschland.

Nach Ansicht des <u>D-EITI Sekretariats</u> ergibt sich aus dem vorläufigen Teilvalidierungsbericht abgesehen von kleineren Korrekturen kein wesentlicher Handlungsbedarf für die MSG. Sollten Seitens der MSG dennoch Rückmeldungen/ Anmerkungen zum Bericht vorliegen, bitte das D-EITI Sekretariat um eine Rückmeldung bis 26.03.2021, da diese bis 01.04. an das internationale Sekretariat übermittelt werden müssen.



## TOP 3 – Vorstellung der Ergebnisse des UV zum Transparenzregister

Deutschland richtete im Rahmen der Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 vom 20. Mai 2015 zum 26. Juni 2017 ein Transparenzregister ein. Mithilfe des Transparenzregisters können wirtschaftlich Berechtigte von Unternehmen und Unternehmensgruppen eingesehen werden. Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Unternehmen letztlich steht. In Deutschland ist gesetzlich festgelegt, dass natürliche Personen ab einem Stimmen- oder Kapitalanteil von mindestens 25% an einem Unternehmen als wirtschaftlich Berechtigte gelten.

Die Prüfungen des UV zum Transparenzregister im Hinblick auf die EITI Anforderung 2.5 teilte sich in zwei Arbeitsschritte auf: Zunächst prüfte der UV die Einträge im Transparenzregister. Der UV konnte für alle der 16 am D-EITI Prozess teilnehmenden Unternehmen eine Meldung im Transparenzregister feststellen. In einem nächsten Schritt plausibilisierte der UV die Daten des Transparenzregisters mit Unternehmensinformationen aus der kostenpflichtigen Datenbank des Anbieters Bureau van Dijk (BvD). Der <u>UV</u> weist jedoch darauf hin, dass eine Abweichung der Daten aus dem Transparenzregister von der Unternehmensdatenbank nicht zwangsläufig bedeutet, dass die Meldung im Transparenzregister fehlerhaft ist. Abweichungen können diverse Ursachen haben. Für Unternehmen, die keinen wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne der Kriterien des Transparenzregisters haben (z.B. Aktien im Streubesitz), erfolgt eine Negativmeldung im Register. Die rechtlichen Eigentümer des Unternehmens sind dann im Handelsregister öffentlich zugänglich.

Zwei Fälle betrachtete der UV im Rahmen der Prüfung im Detail: HeidelbergCement befindet sich im Streubesitz. Kein\*e Eigner\*in verfügt über Anteile von mehr als 25% an dem Unternehmen. Für dieses Unternehmen wird daher erwartet, dass keine wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister gemeldet sind. Für die LEAG ist aus den Medien bekannt, dass natürliche Personen mit Anteilen von über 25% an dem Unternehmen existieren. Für dieses Unternehmen wird daher erwartet, dass Eintragungen in das Transparenzregister vorgenommen wurden. Beide Erwartungen wurden erfüllt. Für HeidelbergCement liegen keine Eintragungen im Transparenzregister vor. Für die LEAG sind insgesamt drei wirtschaftlich Berechtigte Personen gemeldet. Eine dieser drei Personen die über geringe Anteile aber 50% der Stimmrechte verfügt, ist dabei in der Datenbank von BvD nicht aufgeführt worden, so dass hier das Transparenzregister zusätzliche Informationen erhält.

Der <u>UV</u> präsentiert den Teilnehmenden die Vorgehensweise beispielhaft mithilfe von Auszügen aus dem Transparenzregister und der Unternehmensdatenbank BvD.



Auf Grundlage des durchgeführten Abgleichs zwischen Transparenzregister und weiteren Unternehmensinformation wie der Datenbank BvD sowie der Fallanalysen kommt der UV zu dem Schluss, dass die Einträge im Transparenzregister plausibel sind und keine Fälle vorliegen, die auf Falschmeldungen im Transparenzregister hinweisen. Es sei aber auch wichtig zu betonen, dass es sich bei der vorgenommenen Prüfung um eine Plausibilisierung handele und nicht um eine rechtliche verbindliche Prüfung.

### a) Rückfragen der Stakeholdergruppen

<u>Zivilgesellschaft:</u> Sind mehr Eintragungen von natürlichen Personen im Transparenzregister zu erwarten, wenn ein geringerer Anteilswert als die bisher erforderlichen 25% für wirtschaftliche Berechtigte vorausgesetzt wird?

<u>UV</u>: Eine Senkung der 25% Schwelle würde die Angabe einer höheren Anzahl von wirtschaftlich Berechtigten zur Folgen haben. Die 25% Schwelle entspricht jedoch den gesetzlichen Vorgaben.

<u>Zivilgesellschaft:</u> Konnten im Rahmen der Prüfung wirtschaftliche Berechtigte von weiteren Organisationen ausfindig gemacht werden?

<u>UV:</u> Ja, weitere wirtschaftlich Berechtigte konnten für das Unternehmen MIBRAG identifiziert werden. Eine namentliche Nennung von wirtschaftlichen Berechtigten ist allerdings eher die Ausnahme. Kapitalgesellschaften befinden sich größtenteils im Streubesitz, sodass kein\*e Anteilseigner\*in Anteile von 25% oder mehr erreicht.

### **TOP 4 – Weiteres Vorgehen**

Das <u>D-EITI Sekretariat</u> fasst die Informationen der Sitzung in einem Protokoll zusammen und übersendet dieses an die Koordinator\*innen. Rückmeldungen zu dem vorläufigen Validierungsbericht können an das D-EITI Sekretariat gesendet werden. Das <u>D-EITI Sekretariat</u> übermittelt den möglichen Änderungsbedarf dann an das internationale EITI Sekretariat. Das internationale EITI Sekretariat stellt dem Validierungskomitee des internationalen EITI Board alle erforderlichen Unterlagen zusammen und spricht eine Validierungsempfehlung aus. Die finale Validierung erfolgt jedoch durch das internationale EITI Board.

Unabhängig von der Validierung kann die <u>D-EITI MSG</u> das Thema "Wirtschaftlich Berechtigte" jederzeit weiter diskutieren und bearbeiten. In seinem Validierungsbericht empfiehlt das internationale Sekretariat Themen für diese Diskussion in der MSG.